

**Verfahrensordnung für Eintragungen und Löschungen in den von der Architektenkammer zu führenden Listen und Verzeichnissen sowie für Bescheinigungen über Berufserfahrung und –befähigung nach § 6 BremArchG
(Eintragungsverfahrensordnung)**

in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13. August 1993 (BremABI. S. 423)

§ 1 Eintragungsantrag

(1) Für den Antrag auf Eintragung in die von der Architektenkammer zu führenden Listen und Verzeichnisse ist ein vom Eintragungsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand herauszugebender Vordruck zu verwenden. Der Vordruck ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer, die zugleich Geschäftsstelle des Eintragungsausschusses ist, einzureichen. Zugleich ist die im Vordruck angegebene, durch die Gebührenordnung bestimmte Gebühr für das Eintragungsverfahren auf das Konto der Architektenkammer einzuzahlen. Die Unterlagen sind vom Antragsteller nach rechtskräftiger Entscheidung über seinen Antrag auf Aufforderung abzuholen, soweit nicht der Eintragungsausschuss entschieden hat, dass die Unterlagen bei der Architektenkammer verbleiben sollen.

(2) Ist das Antragsformular nicht ordnungsgemäß ausgefüllt oder reichen die Unterlagen offensichtlich nicht aus, so können die Geschäftsstelle, der Vorsitzende des Eintragungsausschusses oder sein Stellvertreter den Antragsteller bescheiden, dass der Antrag in der vorliegenden Form nicht bearbeitet werde. Sie sollen dabei darauf hinweisen, welche Angaben oder Nachweise zur Ergänzung des Antrages notwendig sind, und können dem Antragsteller eine Frist zur Erledigung der Antragsergänzung setzen. Nach Vervollständigung des Antrages oder fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist der Antrag dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Geschäftsstelle soll den Vorstand der Kammer laufend über eingehende Anträge unterrichten. Der Vorstand kann, soweit seinen Mitgliedern die Berufstätigkeit von Antragstellern bekannt ist, zur Fachrichtung, zur Beschäftigungsart und zur Berufsbefähigung des Antragstellers Stellung nehmen und auf etwa bekannte Versagungsgründe hinweisen.

(4) Kann die Zahlung der Antragsgebühr nicht binnen vierzehn Tagen nach dem Eingang des Antrages festgestellt werden, so ist der Antragsteller zu unterrichten, dass sein Antrag nicht bearbeitet werde, solange die Gebühr nicht gezahlt ist. Sind seit dem Eingang des Antrages drei Monate vergangen, ohne dass die Gebühr bezahlt ist, so kann der Vorsitzende des Eintragungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Antragsteller eine Nachfrist von einem Monat setzen. Zahlt der Antragsteller die Gebühr auch bis zum Ablauf der Nachfrist nicht, gilt der Antrag als zurückgenommen. Die Sätze 1-3 gelten entsprechend, wenn der Antragsteller einen Vorschuss nicht einzahlt, den der Vorsitzende des Eintragungsausschusses zur Deckung einer vom Antragsteller zu tragenden Entschädigung für Zeugen und Sachverständige bestimmt, deren Hinzuziehung der Eintragungsausschuss für erforderlich hält.

§ 2 Eintragungsausschuss

(1) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen. Sie sind weder an Aufträge noch Weisungen gebunden und haben ihre Entscheidungen allein auf der Grundlage des Gesetzes zu treffen und an den im Gesetz und in der Berufsordnung enthaltenen Grundsätzen und Zielen auszurichten. Sie sind auf diese Pflichten und die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 7 (9) BremArchG) zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses ausdrücklich hinzuweisen. Über den Hinweis ist ein von dem Vorsitzenden und dem Eintragungsausschussmitglied zu unterzeichnender Vermerk zu den Akten des Eintragungsausschusses zu nehmen.

(2) Dem Eintragungsausschuss gehören 18 ordentliche Beisitzer an, und zwar:

aus Bremen acht Architekten (Hochbau), davon zwei freischaffende, zwei im Angestelltenverhältnis, zwei im Beamtenverhältnis, zwei gewerblich tätige Architekten,
aus Bremerhaven jeweils ein Architekt (Hochbau) jeder Beschäftigungsart sowie – gleich ob aus Bremen oder Bremerhaven – zwei Innenarchitekten, zwei Landschaftsarchitekten und zwei Stadtplaner, gleich welcher Beschäftigungsart.

Für die ordentlichen Beisitzer werden insgesamt elf Stellvertreter berufen:

aus Bremen zwei freischaffende Architekten, zwei Architekten im Angestelltenverhältnis, je ein beamteter und gewerblich tätiger Architekt.

Zu Stellvertretern werden nur Architekten im Hochbau berufen.

aus Bremerhaven ein freischaffender Architekt (Hochbau) und ein Architekt (Hochbau) im Angestelltenverhältnis oder Beamtenverhältnis sowie je ein Innenarchitekt, ein Landschaftsarchitekt und ein Stadtplaner aus Bremen oder Bremerhaven, gleich welcher Beschäftigungsart.

(3) Zu den einzelnen Sitzungen sind die Beisitzer durch die Geschäftsstelle so zu laden, dass die

Zusammensetzung des Eintragungsausschusses für die zu behandelnden Anträge den Erfordernissen des § 10 (4) BremArchG genügt. Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner brauchen nur mitzuwirken, wenn über Anträge von Antragstellern ihrer Fachrichtung zu entscheiden ist. Dabei gelten die Mindestzahlen des § 10 (4) BremArchG hinsichtlich der Beschäftigungsart zugleich als Höchstzahlen.

(4) Bei Anträgen von in Bremerhaven ansässigen Antragstellern sollen zwei Beisitzer aus Bremerhaven mitwirken. Bei Anträgen von in Bremen ansässigen Antragstellern sollen zwei Beisitzer aus Bremen mitwirken.

(5) Ein Mitglied des Eintragungsausschusses kann bis zur Entscheidung des Ausschusses über die Eintragung wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen. Über die Ablehnung des Vorsitzenden entscheidet der jeweils berufene Ausschuss unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden, über die Ablehnung eines Beisitzers entscheidet der Ausschuss unter Ausschluss des abgelehnten Beisitzers. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 3 Eintragungsverfahren

(1) Die Sitzungen des Eintragungsausschusses werden vom Vorsitzenden vorbereitet. Der Vorsitzende kann einzelne Beisitzer für bestimmte Anträge oder Gruppen von Anträgen zu Referenten bestimmen.

(2) Die Sitzungen des Eintragungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Anwesenheit weiterer Eintragungsausschussmitglieder ist zulässig. Die Anwesenheit weiterer Personen kann vom Vorsitzenden, wenn der Antragsteller, die Ausschussmitglieder sowie etwa sonst am Verfahren Beteiligte einverstanden sind, zugelassen werden.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und die Beratung. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wenn dem Eintragungsausschuss die Angaben im Antrag und die beigefügten Unterlagen nicht genügen, so kann der Vorsitzende des Eintragungsausschusses oder sein Stellvertreter den Antragsteller auffordern, zu einzelnen Fragen Stellung zu nehmen, weitere Beweismittel beizubringen und vor dem Eintragungsausschuss zur Erörterung seines Antrages zu erscheinen. Im Rahmen des Gesetzes steht dem Ausschuss frei, in welcher Weise die nach dem Gesetz erforderlichen Feststellungen getroffen werden. Er kann Zeugen und Sachverständige hören. Der Vorsitzende bereitet die Beweiserhebung vor und trifft die erforderlichen Anordnungen. Der Eintragungsausschuss entscheidet darüber, in welcher Form er das nach § 4 Abs. (2) Nr. 1 BremArchG vorgesehene Prüfungsgespräch durchführt. Der Ausschuss kann sich die vorgelegten eigenen Arbeiten erläutern und sie ggf. auch ergänzen lassen. Die Durchführung des Prüfungsgesprächs bestimmt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Ausschuss nach den Bedürfnissen des Falles. Es ist insbesondere auch möglich, das Prüfungsverfahren unter Hinzuziehung von Sachverständigen durchzuführen und mit Einverständnis des Bewerbers durch eine schriftliche Leistungsprobe vorbereiten zu lassen, die ausschließlich in Gegenwart von Sachverständigen abgelegt werden kann. In diesem Fall darf der Eintragungsausschuss aber nur entscheiden, wenn sich alle an der Entscheidung beteiligten Mitglieder persönlich von der Befähigung des Bewerbers überzeugt haben, ggf. durch Entgegennahme und Erörterung des Berichtes eines Sachverständigen. Bestehen Bedenken, dass das Prüfungsergebnis für die Eintragung ausreicht, ist dem Antragsteller vor einer Entscheidung Gelegenheit zu geben, zu diesen Bedenken Stellung zu nehmen; das kann auch in mündlicher Erörterung geschehen.

(4) Bevor ein Antrag abgelehnt wird, muss dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Äußert er sich in einer ihm bestimmten angemessenen Frist nicht, so kann der Ausschuss entscheiden, ohne eine Erklärung des Antragstellers abzuwarten. Hierauf ist bei der Festsetzung hinzuweisen. Im Falle des § 1 (2) (fruchtloser Ablauf der Nachfrist) kann der Antrag vom Ausschuss ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller hierauf bei Bestimmung der Nachfrist hingewiesen worden ist.

(5) Über die Verhandlungen des Eintragungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens die Namen der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Eintragungsausschusses sowie das Ergebnis der Beratung enthalten und vom Vorsitzenden und den Beisitzern unterschrieben werden müssen.

(6) In dem Beschluss über die Eintragung in die von der Architektenkammer zu führenden Listen und Verzeichnisse ist festzustellen, welcher Fachrichtung und Beschäftigungsart der Antragsteller angehört.

(7) Ein Bescheid, durch den die Eintragung abgelehnt wird, ist zu begründen. Er ist von dem an der Entscheidung mitwirkenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Antragsteller mit Rechtsmittelbelehrung nach § 6 (5) BremArchG durch die Geschäftsstelle zuzustellen.

(8) Die Geschäftsstelle unterrichtet den Vorstand der Kammer unverzüglich über alle im Ausschuss getroffenen Eintragungs- und Zurückweisungsbeschlüsse des Eintragungsausschusses.

§ 4 Lösungsverfahren

(1) Für das Verfahren zur Löschung in den von der Architektenkammer zu führenden Listen und Verzeichnissen gelten, soweit die Entscheidung gemäß §§ 6 (2) und 7 (6) BremArchG durch den Eintragungsausschuss zu erfolgen hat, die §§ 1 bis 3 entsprechend. In den Fällen des § 7 (6) Nr. 2 und 5 BremArchG kann die Löschung durch den Vorstand beantragt werden, falls ihm entsprechende Tatsachen bekannt werden. Hierfür gilt § 3 (4). Im Fall des Todes eines Architekten oder Stadtplaners wird seine Eintragung gelöscht.

(2) In den Fällen des § 7 (6) Nr. 1 und 4 BremArchG kann die Geschäftsstelle mit Zustimmung des Vorsitzenden des Eintragungsausschusses eine Eintragung löschen, ohne dass es einer Entscheidung des Eintragungsausschusses bedarf.

(3) Eine Eintragung darf erst gelöscht werden, wenn die zur Löschung berechtigte Entscheidung unanfechtbar ist.

§ 5 Architektenliste, Stadtplanerliste und Urkunde über die Eintragung

(1) Die Architektenliste und Stadtplanerliste des Landes Bremen werden durch die Geschäftsstelle der Architektenkammer als Hauptregister, in dem die Eintragungen unter fortlaufender Nummer registriert werden, und als alphabetische Kartei in folgenden Gruppen geführt:

freischaffende Architekten (Af), freischaffende Innenarchitekten (IAf), freischaffende Landschaftsarchitekten (LAF), Architekten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Ab), Innenarchitekten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (IAb), Landschaftsarchitekten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (LAb), Architekten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (Aa), Innenarchitekten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (IAa), Landschaftsarchitekten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (LAa), gewerblich tätige Architekten (Ag), gewerblich tätige Innenarchitekten (IAg), gewerblich tätige Landschaftsarchitekten (LAg); freischaffende Stadtplaner (Sf), Stadtplaner im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Sb), Stadtplaner im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (Sa) und gewerblich tätige Stadtplaner (Sg)

(2) Sobald die Entscheidung des Eintragungsausschusses unanfechtbar geworden ist, ist der Antragsteller in die Architektenliste oder Stadtplanerliste einzutragen. Zugleich ist ein vom Präsidenten unterzeichneter Ausweis über die Eintragung anzufertigen und an den Antragsteller abzusenden. Der Ausweis muss abgeben, in welcher Gruppe der Architektenliste oder Stadtplanerliste (Abs. 1) der Antragsteller eingetragen worden ist.

(3) In dem Ausweis ist auf die Verpflichtung des in die Liste eingetragenen Architekten oder Stadtplaners hinzuweisen, jede Veränderung der Fachrichtung oder Beschäftigungsart, seines Wohnsitzes oder des Ortes seiner beruflichen Tätigkeit unverzüglich der Architektenkammer anzuzeigen und dieser Anzeige den Ausweis über die Eintragung beizubringen.

§ 6 Änderung einer Eintragung

Wechselt ein eingetragener Architekt oder Stadtplaner die Fachrichtung oder die Beschäftigungsart, so entscheidet der Eintragungsausschuss über die Änderung der Eintragung nach Anhörung des Vorstandes

entsprechend den §§ 1 bis 3. Der Vorstand kann die Änderung einer Eintragung entsprechend § 4 beantragen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die eine Eintragung als unrichtig erscheinen lassen.

§ 7 Verzeichnis auswärtiger Architekten und Stadtplaner

Für die Eintragung und Löschung im Verzeichnis auswärtiger Architekten und Stadtplaner (§ 8 (3) BremArchG) und für das Verfahren zur Erteilung von Bescheinigungen nach den EG-Richtlinien (§ 6 (4) BremArchG) gelten die §§ 1 bis 6 entsprechend. § 8 (4) Satz 2 BremArchG ist zu beachten.